

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Verkauf von Backwaren an Sonntagen

Autor	Beitrag
Vollmar-HEF 26.06.2006 14:37	<p>:gruessgott:</p> <p>ich habe da einen Fall, in dem ich nicht so recht weiterkomme: Eine Bäckerei hat einen "Back-Drive" errichtet, aus dem Sonntags von morgens 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr Konditoreiwaren verkauft werden. Für diese Verkaufsstelle wurde nach altem Gaststättenrecht auch eine Gaststättenerlaubnis erteilt. Abgegeben werden Sonntags neben den Konditoreiwaren Bockwürstchen, die aber nicht in dem konzessionierten Gaststättenraum (=Verkaufsstelle) verzehrt werden, sondern außen am Verkaufstresen. Ich vertrete die Meinung, dass bei den Konditoreiwaren, die "über die Straße" verkauft werden, das Ladenschlußgesetz Anwendung findet, d.h, an Sonntagen max. 3 Stunden Verkauf von Konditoreiwaren. Für die gaststättenrechtliche Tätigkeit gilt dann das normale Sperrzeitrecht.</p> <p>Wie aber bereits erwähnt, wird nach unseren Feststellungen der ganze Sonntag dazu genutzt, Konditoreiwaren zu vertreiben, während der Umsatz nach dem Gaststättenrecht als Annex zum Gesamtumsatz zu sehen ist.</p> <p>Gibt es ähnliche Betriebe und wird die Rechtslage auch so gesehen, dass die Gaststättenerlaubnis hier mehr eine Alibifunktion hat und der Betrieb an Sonntagen nach Ladenschlußrecht zu beurteilen ist?</p> <p>Gruß aus Nordhessen N. Vollmar</p>
Ingolstadt 26.06.2006 14:57	<p>Lieber Kollege,</p> <p>Ihre Ansicht ist richtig, es handelt sich um eine Verkaufsstelle für Back- und Konditorwaren, nicht um eine Gaststätte mit Straßenverkauf. Auf den Betrieb ist daher nur die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, nicht das Gaststättengesetz anzuwenden.</p> <p>Die Verkaufsstellen (Läden und und Reisegewerbe) für Back- und Konditorwaren dürfen drei Stunden öffnen. Die zeitliche Lage der Verkaufszeiten wird durch eine Verordnung festgelegt, die von der Landesregierung oder der dazu ermächtigten Verwaltungskörperschaft erlassen wird.</p> <p>Ein Verkauf außerhalb dieser Zeiten kann untersagt oder als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LLadSchlG geahndet werden.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: